


WIESBADEN



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
für die Ausstellerservice-Leistungen

Stand: August 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH für die Ausstellerservice-Leistungen

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Bestellungen	2
§ 3	Leistungsbeschreibung	3
§ 4	Rechnungsstellung	6
§ 5	Rücktritt des Bestellers	6
§ 6	Höhere Gewalt	7
§ 7	Fotographische oder sonstige Abbildungen	7
§ 8	Gewährleistung	8
§ 9	Haftung	8
§ 10	Schutz- und Nutzungsrechte	9
§ 11	Datenverarbeitung, Datenschutz	10
§ 12	Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	11

Hinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten für alle Geschlechterformen.

§1 Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (nachfolgend „WICM“ genannt) gelten für die mietweise Überlassung von Standbauleistungen, Ausstattungen, Infrastrukturleistungen sowie Dienstleistungen auf dem Gelände des RheinMain CongressCenters und dem Kurhaus Wiesbaden. Für mobile Einrichtungen und Technik gelten insbesondere die Technischen Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen welche zum Aufbauzeitpunkt der Veranstaltung auf der Website www.wiesbaden.de/avb nachzulesen sind.
- 1.2. Diese AGB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend „Besteller“ genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Besteller“ genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AGB auch für alle künftigen – einschließlich mehrjährig wiederholender – Vertragsverhältnisse.
- 1.3. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten nicht, wenn die WICM sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AGB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AGB.

§2 Bestellungen

- 2.1. Die Bestellung von Standbauleistungen, Ausstattungen, Infrastrukturleistungen und Dienstleistungen erfolgt durch den von der WICM bereitgestellten Online Shop. Bei Bestellungen über den Online Shop kommt ein verbindlicher Auftrag durch Erhalt der Auftragsbestätigung der WICM zustande. Ausnahmen hiervon sind Bestellungen der Rubrik „Abhängungen (Rigging)“ und „Wasserinstallation“. Hier kann über den Online Shop nur eine Angebotsanfrage gestellt werden, da die technische Umsetzbarkeit individuell durch die WICM geprüft werden muss. Bei Vorliegen eines Angebots der WICM kommt der verbindliche Auftrag erst zustande, wenn durch den Besteller das Angebot unterschrieben und innerhalb des im Angebot angegebenen Rücksendezeitraums an die WICM zurückgesendet wurde. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn das Angebot mittels einfacher elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet wurde.
- 2.2. Bei Sammelbestellungen durch den Veranstalter oder eine von Ihm beauftragte Agentur, dem Messebauer oder eine hierfür befugte Person, erhält der jeweilige Ansprechpartner ein Angebot von der WICM. Der Auftrag kommt erst zustande, wenn das Angebot innerhalb des im Angebot angegebenen Rücksendezeitraums an die WICM gesendet wurde. Das Schriftformerfordernis gilt auch als erfüllt, wenn das Angebot mittels einfacher elektronischer Signatur (bspw. eingescannte Unterschrift) oder nach Maßgabe der elektronischen Form gemäß § 126a BGB unterzeichnet wurde.



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

- 2.3. Bestellungen von Standbauleistungen, Ausstattungen, Infrastrukturleistungen sowie Dienstleistungen können teilweise am Aufbautag kurzfristig über Nachbestellformulare getätigt werden.
- a) Erst wenn das Nachbestellformular vollständig ausgefüllt und durch den Besteller unterschrieben und an die WICM übergeben worden ist, kommt ein verbindlicher Auftrag mit der WICM zustande.
 - b) Von Dritten (Messebauer) eingereichte Bestellungen über das Nachbestellformular werden nur dann entgegengenommen und ausgeführt, wenn diese entsprechend vom Aussteller legitimiert sind.
- 2.4. Gehen Bestellungen nach einem bestimmten Zeitpunkt bei der WICM ein, ist diese berechtigt, einen Aufschlag für Mehraufwand der beschleunigten Auftragsbearbeitung in Rechnung zu stellen. Dieser Zeitpunkt ist im Online Shop nachzulesen. Dabei gilt:
- a) Bei Bestellungen, die später als 28 Tage vor Aufbaubeginn bei der WICM eingehen, wird ein Verspätungszuschlag von 30% des Bestellpreises auf den regulären Artikelpreis zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
 - b) Bei Bestellungen, die später als 14 Tage vor Aufbaubeginn bei der WICM eingehen, wird ein Verspätungszuschlag von 40% des Bestellpreises auf den regulären Artikelpreis zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
 - c) Bei Bestellungen, die am Aufbautag bei der WICM eingehen, wird ein Verspätungszuschlag von 50% des Bestellpreises auf den regulären Artikelpreis zzgl. Mehrwertsteuer berechnet.
 - d) Bei Bestellungen von Standbeschriftungen, die am Aufbautag bei der WICM eingehen, kommt zusätzlich zu dem unter Punkt c) genannten Verspätungszuschlag eine Expresspauschale in Höhe von 135 € zzgl. Mehrwertsteuer hinzu.
 - e) Zu Punkt a) bis c) gilt: Der Verspätungszuschlag ist ab dem genannten Zeitpunkt sowohl in den Artikelpreisen im Online Shop als auch dem Nachbestellformular schon eingepreist.
- 2.5. Die WICM behält sich vor, bei vergriffenen Gegenständen mit Zustimmung des Bestellers gleichwertigen Ersatz zu liefern. Sollte der Besteller den angebotenen Ersatz verweigern hat er dafür Sorge zu tragen, den Ersatz selbst zu beschaffen. Er hat keinen Anspruch darauf die WICM hierfür haftbar zu machen.

§ 3 Leistungsbeschreibung

- 3.1. Die WICM veranlasst aufgrund der Bestellung die Zurverfügungstellung der bestellten Standbauleistungen, Ausstattungen, Infrastrukturleistungen und Dienstleistungen für den vereinbarten Zeitraum.



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

- 3.2. Der Umfang der Standbauleistungen, Ausstattungen und Dienstleistungen geht aus der Auftragsbestätigung hervor.
- 3.3. Die im Online Shop genannten Preise sind Nettopreise. Auf den Artikelpreis wird die gesetzl. Mehrwertsteuer berechnet. Im Preis sind Auf-/Abbau, Montage, Demontage, Lieferung und Abholung enthalten.
- 3.4. Die Anlieferung erfolgt spätestens am letzten Aufbautag bis 17 Uhr.
- 3.5. Zur Ausführung der Bestellung von Standbauleistungen, Ausstattungen und Infrastrukturleistungen ist eine maßstabgetreue Standskizze des Bestellers notwendig, ohne die eine Auftragsausführung nicht erfolgen kann. Diese Standskizze kann im Online Shop am Ende des Bestellprozesses hochgeladen werden. Ein Abgleich der getätigten Bestellung mit der Standskizze wird durch die WICM nicht durchgeführt. Fehler bei der Bestellung sind durch den Besteller zu tragen.
- 3.6. Alle Gegenstände der Standbauleistungen, Ausstattungen und Infrastrukturleistungen werden mietweise für die vereinbarte Zeit überlassen und sind als Mietgegenstände von den Kunden pfleglich und sorgsam zu behandeln und mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer ordnungsgemäß zurückzugeben, bzw. zur Abholung bereitzustellen.
- 3.7. Die Abholung des Mietguts erfolgt schnellstmöglich nach Veranstaltungsende. Bei fehlendem, beschädigtem oder verschmutztem Mietgut hat der Besteller, neben dem vereinbarten Mietpreis, für die Wiederbeschaffung, Reparatur oder Reinigung aufzukommen. Über die Art und Weise der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat die WICM ein dem Mietgut angemessenes Wahlrecht.
- 3.8. Wasserinstallation
 - a) Wurde der Artikel „Zusatzartikel – Anschluss Endgerät (für Wasseranschluss)“ bestellt, wird der Anschluss des ausstellereigenen Endgerätes im Laufe des letzten Aufbautages vorgenommen.
 - b) In Ausstellungsräumen mit Parkett – und Teppichböden sind Wasseranschlüsse nicht möglich.
 - c) Verstopfungen, welche durch Ausschütten von ungeeignetem Material (Papier, Fett, Farbe, Leim, Kaffeesatz etc.) entstehen und Reinigungsarbeiten erforderlich machen, müssen von der Ausstellerfirma bezahlt werden.
 - d) Bei Wasserabgabe an andere als den Vertragspartner wird die Wasserzufuhr eingestellt. Die Anschlusskosten sind auch bei Einstellung der Lieferung zu entrichten.
 - e) Bei erheblichen Anschlusschwierigkeiten, fehlender oder schwer erreichbarer Abflussleitungen bzw. den Einsatz von Abwasser-Hebepumpen und damit verbundener Leitungsführung über die Hallendecke müssen besondere Preisvereinbarungen getroffen werden.



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

- f) Der Anmeldung ist eine Skizze mit Einzeichnung der Installationswünsche beizufügen. Bei Nichtangabe der Standeinspeisungswünsche wird von uns der günstigste Platz gewählt. Eine spätere Änderung verursacht zusätzliche Kosten.
- g) Je nachdem wie ein Stand durch den Veranstalter platziert worden ist, kann es vorkommen, dass das Zu- oder Abwasserrohr durch die gebuchte Standfläche verlegt werden muss, für die Verkleidung ist der Aussteller selbst verantwortlich.

3.9. Elektroinstallation

- a) Bei elektrischen Anschlüssen beträgt die Netzspannung bei einem Schuko-Anschluss 230V und bei einem Drehstromanschluss 400V
- b) Für evtl. Stromausfall oder Spannungsschwankungen und dadurch auftretende Schäden oder Folgeschäden wird von der WICM keine Haftung übernommen.
- c) Es wird nicht garantiert, dass der Elektroanschluss an dem gewünschten Punkt hergestellt werden kann.

3.10. IT – Internet – Telekommunikation

- a) Die Konfiguration / Installation von zusätzlichem, vom Besteller eingebrachtem Equipment, Software ist nicht im Lieferumfang enthalten.
- b) Die nutzbare Internet-Bandbreite ist abhängig von der Auslastung im Internet und der Geschwindigkeit der im Internet anbietenden Server.
- c) Eine Stand-by-Rufbereitschaft ist während der Messe- /Ausstellungs-Öffnungszeiten unter der Telefonnummer +49 (0)611 1729-220 verfügbar.
- d) Sollten Fragen zur verwendeten Hardware / Software, der Dienstleistung oder Leistungsfähigkeit bestimmter von der WICM verwendeter Produkte bestehen, ist dies mitzuteilen.
- e) Defekte Hardware wird schnellstmöglich ausgetauscht. Die WICM behält sich vor, im Reparaturfall auch ähnliche, jedoch gleichwertige Geräte zu liefern.
- f) Der Besteller ist für die Einhaltung lizenzrechtlicher Bestimmungen bei selbst eingebrachter Software verantwortlich, auch wenn diese von der WICM installiert wurde.
- g) Das Betreiben eigener WLAN Netzwerke (beispielsweise über das Handy oder mitgebrachten Routern usw.) ist auf dem Firmengelände des RheinMain CongressCenter untersagt.
- h) Beim Besteller verbliebenes Verpackungsmaterialien bis zur Abholung aufzubewahren.

§ 4 Rechnungsstellung

- 4.1. Nach Erhalt der Rechnung ist diese innerhalb von 14 Tage zu zahlen. Die WICM ist berechtigt, die Rechnungen vor der Leistungserbringung zu stellen. Bei Auslandszahlungen gilt die Regelung des Reverse-Charge-Verfahren.
- 4.2. Es gelten lediglich die Preise im Online Shop sowie auf den Nachbestellformularen.
- 4.3. Kommt es bei individuellen Komplettständen nicht zu einer Bestellung, so fallen für den Entwurf sowie für eine vom Besteller veranlasste Änderung des Entwurfs keine Gebühren oder Entgelte an. Jede weitere vom Besteller veranlasste Änderung der Planung wird dem Besteller nach Zeitaufwand, gemäß aktuellem Stundensatz der WICM, in Rechnung gestellt. Wenn zu der Veranstaltung, zu der das Angebot erstellt wurde, kein Auftrag erteilt wurde.
- 4.4. Umbauten vor Ort, die auf Änderungswünschen des Bestellers beruhen, werden nach Zeitaufwand gemäß aktuellem Stundensatz der WICM in Rechnung gestellt, zzgl. Kosten für das verwendete Material. Hierzu gibt es vor Ort ein Nachbestellformular, welches vollständig ausgefüllt und vom Besteller unterschrieben sein muss.
- 4.5. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- 4.6. Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen / Lieferungen müssen spätestens bis zum Beginn des ersten Veranstaltungstages bei der WICM eingehen. Sollte die bestellte Leistung vereinbarungsgemäß am ersten Veranstaltungstag oder an darauffolgenden Veranstaltungstage ausgeführt werden, so sind Reklamationen entsprechend spätestens am Liefertag folgenden Tag zu reklamieren. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.
- 4.7. Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. aus Gründen, die die WICM nicht zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20 zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

§ 5 Rücktritt des Bestellers

- 5.1. Von einem verbindlich geschlossenen Auftrag kann der Besteller nur bis 6 Wochen vor Aufbaubeginn zurücktreten ohne das Kosten für ihn anfallen. Danach ist der Besteller verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf die Auftragssumme zu leisten. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach:
 - bis zu 2 Wochen vor Aufbaubeginn 60%
 - danach 80%
 der vereinbarten Auftragssumme.

- 5.2. Der Rücktritt bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der WICM eingegangen sein. Ist der WICM ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalisierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Besteller ersetzt zu bekommen.

§ 6 Höhere Gewalt

- 6.1. Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt, nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.
- 6.2. Kann eine Veranstaltung infolge von höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht durchgeführt werden, sind beide Seiten berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, soweit kein Einvernehmen über die Verlegung der Veranstaltung erzielt wird.
- 6.3. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die Unterbrechung oder erhebliche Einschränkung der Energieversorgung für die Versammlungsstätte insbesondere durch Eingriffe in das Versorgungsnetz und durch hoheitliche Anordnungen, die außerhalb der Einflussosphäre der WICM liegen. Die Geltendmachung von Schadensersatz und die Erstattung von Aufwendungen sind in einem solchen Fall für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.
- 6.4. Wird eine Veranstaltung eigenwillig durch den Veranstalter abgesagt oder verschoben, müssen die bis dahin entstanden Kosten bei der WICM ersetzt werden.
- 6.5. Lieferstörungen aufgrund höherer Gewalt, die die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, hat die WICM auch bei fest vereinbarten Terminen nicht zu vertreten.

§ 7 Fotografische oder sonstige Abbildungen

- 7.1. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die WICM fotografische Abbildungen oder sonstige Darstellungen der von ihr erstellten Komplettstände oder Teile hiervon unentgeltlich, unbeschränkt und ohne weitere Genehmigung für werbliche Zwecke und zur Referenz verwenden darf und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht an dem Komplettstand oder Teilen hiervon haben, hat der Besteller dafür zu sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne dieser Bestimmung erteilen (Ziffer 10.5).



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

§ 8 Gewährleistung

- 8.1. Die Gewährleistung richtet sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag des BGB, im Falle der mietweisen Überlassung nach den mietvertraglichen Regelungen des BGB.
- 8.2. Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach Ermessen der WICM. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.
- 8.3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.
- 8.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der WICM Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.
- 8.5. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht (siehe 4.6), so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.
- 8.6. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Veranstaltung für während der Veranstaltung aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

§ 9 Haftung

- 9.1. Die verschuldensunabhängige Haftung der WICM auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) an den Mietgegenständen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung des Entgelts wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der WICM bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung des Mietgegenstandes angezeigt wird.
- 9.2. Die WICM übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Besteller eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände. Über den Online Shop kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung auf Kosten des Bestellers beauftragt werden.
- 9.3. Die WICM haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Besteller auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der WICM erleidet oder wenn die WICM



Wiesbaden Congress &
Marketing GmbH

ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringende Leistung übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der WICM auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

- 9.4. Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die WICM zu vertreten, haftet die WICM abweichend von Ziffer 9.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der WICM für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den, nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.
- 9.5. Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden Ziffern 9.3 und 9.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen der WICM.

§ 10 Schutz- und Nutzungsrechte

- 10.1. Die WICM behält sämtliche Schutz- und Nutzungsrechte an den Standbauleistungen und Ausstattungen. Eine Übertragung von Schutz- und Nutzungsrechten ist ausgeschlossen. Das Recht zur Nutzung an den Gegenständen der Standbauleistungen und Ausstattungen wird dem Besteller nicht-exklusiv und nur nach dem Vertragszweck, begrenzt für die vereinbarte Zeit der Überlassung, gewährt.
- 10.2. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen, Konzeptbeschreibungen sowie Beschreibungen von Ausstellungs- und Veranstaltungskonzepten usw. bleiben mit allen Rechten im Eigentum der WICM und zwar auch dann, wenn sie dem Besteller übergeben worden sind. Sie sind dem Besteller insoweit anvertraut iSd. § 18 UWG. Eine Übertragung von Nutzungsrechten über diejenigen, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind hinaus und unabhängig davon, ob Sonderschutzrechte (z. B. Urheberrechte) bestehen oder nicht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller verpflichtet sich, jede anderweitige Verwertung in sämtlichen Formen zu unterlassen, insbesondere die Vervielfältigung und Verbreitung, die Weitergabe an Dritte oder den unmittelbaren oder mittelbaren Nachbau, sofern dies für die Zwecke des Vertrages nicht erforderlich ist.
- 10.3. Es wird vermutet, dass der Besteller gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 10.2 verstoßen hat, wenn er Standbauleistungen oder Ausstattungen durchführt oder von Dritten durchführen lässt, die im Wesentlichen mit den Planungen und Konzepten der WICM übereinstimmen. Es obliegt dann dem Besteller, den gegenteiligen Nachweis zu führen.

- 10.4. Weiterhin hat die WICM im Falle der Zuwiderhandlung gegen die vorstehend unter Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 aufgeführte Verpflichtung bei mietweiser Überlassung der Leistungsergebnisse, insbesondere im Falle des Nachbaus, Anspruch auf Schadensersatz hat. Der WICM bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist. Die WICM behält sich vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 10.5. Werden vom Besteller Materialien oder Unterlagen an die WICM oder an von ihr beauftragten Dritten zur Herstellung des Vertragsgegenstandes übergeben, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Unterlagen ausgeführten Arbeiten Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die WICM ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die vom Besteller zur Herstellung und Lieferung ausgehändigten Angaben und Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen. Der Besteller verpflichtet sich, der WICM von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für die Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, aufzukommen.

§ 11 Datenverarbeitung, Datenschutz

- 11.1. Die WICM überlässt dem Besteller die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Standbauleistungen, Ausstattungen und Dienstleistungen zur Durchführung des Messeauftritts und erbringt Dienstleistungen durch eigene Mitarbeiter sowie durch beauftragte Dienstleister. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Verarbeitung der vom Besteller an die WICM übermittelten personenbezogenen Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Der Besteller ist seinerseits verpflichtet, alle Betroffenen, deren Daten an die WICM im Zuge der Planung und Durchführung der Standbauleistungen, Ausstattungen und Dienstleistungen übermittelt werden, über die in Ziffer 10.2 bis 10.5 bestimmten Zwecke zu informieren.
- 11.2. Dienstleister für den Ausstellerservice erhalten von der WICM, zur Erbringung ihrer Leistungen, personenbezogene Daten des Bestellers und seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner übermittelt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist oder den berechtigten Interessen des Veranstalters nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO entspricht. Zusätzlich nutzt die WICM die Daten des Bestellers zur gegenseitigen Information und Kommunikation vor, während und nach einer Veranstaltung sowie für eigene veranstaltungsbegleitende Angebote.
- 11.3. Personenbezogene Daten des Bestellers, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner und Dienstleister können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts- und Rettungsdienst übermittelt werden.

- 11.4. Die Betreiberin verarbeitet und speichert alle personenbezogenen Daten, die sie vom Besteller erhält, solange es für die Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Diese Daten werden unter Beachtung steuerlicher und handelsrechtlicher Vorschriften in der Regel nach 5 Jahren von der WICM gelöscht, sofern die Geschäftsbeziehung nicht fortgesetzt wird.
- 11.5. Sollte ein Betroffener mit der Speicherung oder im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten nicht einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird die WICM auf eine entsprechende Weisung hin die Löschung oder Sperrung der Daten veranlassen oder die notwendigen Korrekturen vornehmen. Zu diesem Zweck kann der Betroffene jederzeit eine E-Mail an info@wicm.de senden. Auf Wunsch erhält der Betroffene unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die die Betreiberin über ihn gespeichert hat.

§ 12 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 12.1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Wiesbaden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2. Sofern der Besteller Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Wiesbaden als Gerichtsstand vereinbart.
- 12.3. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.